

Verkaufsprospekt

**VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS**  
**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital**  
**(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV-FIS)**  
**Luxemburg R.C.S. B 204283**

Zurzeit werden die folgenden Teilvermögen angeboten:

*VTWM Special Funds – US Leaders Equity Fund*

*VTWM Special Funds – Global High Yield Bond Fund*

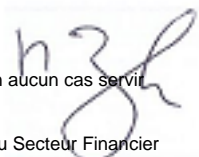
**VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS** (der „Fonds“) ist eine gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV-FIS) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (société anonyme, S.A.) gegründete Investmentgesellschaft.

---

**Dezember 2019**

**VISA 2020/158896-8776-0-PC**

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir  
d'argument de publicité  
Luxembourg, le 2020-01-27  
Commission de Surveillance du Secteur Financier



# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL .....	3
1. ALLGEMEINE HINWEISE.....	3
2. Allgemeine Informationen und Regelungen .....	5
2.1. Verwaltung und Management .....	5
2.2. Die Investmentgesellschaft .....	6
2.3. Die Verwaltungsgesellschaft/ Der AIFM.....	7
2.3.1 Risiko- und Liquiditätsmanagement, Hebelfinanzierung nach AIFMD.....	8
2.4. Die Verwahrstelle und Zahlstelle sowie Register- und Transferstelle.....	9
2.5. Zentrale Verwaltungsstelle.....	10
2.6. Der Fondsmanager .....	11
2.7. Der Anlageberater .....	11
2.8. Mitteilungen an die Aktionäre .....	11
3. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen .....	12
4. Hinweise zu Techniken und Instrumenten.....	12
4.1. Optionen.....	12
4.2. Finanzterminkontrakte.....	12
4.3. Devisenterminkontrakte .....	13
4.4. Techniken für das Management von Kreditrisiken .....	13
4.5. Bemerkungen .....	13
5. Wichtige Hinweise zu den Risikofaktoren .....	13
6. Besondere Risikohinweise.....	14
7. Besteuerung .....	17
8. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie .....	18
9. Ausgabe von Aktien.....	18
10. Rücknahme von Aktien.....	19
11. Kosten.....	20
12. Ergänzender Hinweis auf die Satzung .....	21
Besondere Regelungen für das Teilvermögen VTWM Special Funds – US Leaders Equity Fund.....	22
Besondere Regelungen für das Teilvermögen VTWM Special Funds – Global High Yield Bond Fund..	27
Satzung .....	31

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **1. ALLGEMEINE HINWEISE**

Aktien der VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS (die Gesellschaft oder die Investmentgesellschaft) werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Er qualifiziert sich als AIF gemäß Teil II des Gesetzes von 2007.

Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben. Jeder Aktienerwerb auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen, die nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder die nicht mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Aktienerwerbers. Die Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf dar in Hoheitsgebieten, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, die das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft offeriert den Anlegern verschiedene Teilfonds (auch Teilvermögens genannt).

Der Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen Teil (Teil I), der allgemeingültige Informationen und Regelungen für die Gesellschaft als solche enthält und aus mehreren Besonderen Teilen (Teil II ff), in denen die spezifischen Aspekte der jeweiligen Teilfonds beschrieben werden. Teil I und die darauf folgenden Teile sind als Einheit anzusehen. Sie entfalten ohne die jeweils anderen Teile keinerlei rechtliche Wirkung. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das Gesetz von 2007). Sie ist in die Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen, welche dem Gesetz von 2007 unterliegen, eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig. Der Erwerb von Aktien an der Gesellschaft ist ausschließlich durch institutionelle, professionelle oder andere sachkundige Anleger im Sinne des Artikels zwei Abs. 1 des Gesetzes vom 13. 2. 2007 zulässig. Sachkundige Anleger im Sinne des Artikels zwei Abs. 1 des Gesetzes vom 13. 2. 2007 müssen:

- ihre schriftliche Zustimmung zum Status eines sachkundigen Anlegers abgeben und mindestens 125.000 € in den Investmentfonds investieren oder
- eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG vorlegen, die bestätigt, dass Anleger über einen ausreichenden Sachverstand eine entsprechende Erfahrung und die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Anlagen in den Investmentfonds angemessen beurteilen zu können.

Gemäß Artikel 2 und 4 Absatz 1 a) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“ bzw. das „AIFM Gesetz“) hat die VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS einen externen AIFM bestellt.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Aktien zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw.

Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte „Market Timing“ - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen.

Die Gesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Gesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger Market Timing betreibt. Die Gesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Die Anteile dürfen nicht von „US-Personen“ gehalten werden.

US-Personen sind:

- a) solche natürlichen Personen, die
  - i) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
  - ii) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
  - iii) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
  - iv) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
  - v) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
  - vi) in den USA wohnen;
- b) juristische US-Personen, insbesondere:
  - i) Personen- und Kapitalgesellschaften, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
  - ii) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
  - iii) jedes Treuhandvermögen (Trust), sofern
    - ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
    - eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist. Dieser Spiegelstrich ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen
  - iv) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
  - v) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben ii) und iii) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
  - vi) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird

- vii) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde,
- viii) jede passive „NFFE“ (Non Financial Foreign Entity) mit mindestens einer beherrschenden Person (welche mehr als 25 % der stimmberechtigten Aktien hält), die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist,
- ix) jedes „nichtteilnehmende Finanzinstitut“ („Nonparticipating Financial Institution“).

Die oben genannten Definitionen einer US-Person sind im Sinne von FATCA (FATCA-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014) auszulegen. Nichtteilnehmende Finanzinstitute im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 i) dieses Artikels werden wie US-Personen behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird etwaige Zeichnungsanträge von oben bezeichneten US-Personen ablehnen.

## **2. Allgemeine Informationen und Regelungen**

### **2.1. Verwaltung und Management**

#### **Gesellschaftssitz der Investmentgesellschaft**

VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS,

9, Allee Scheffer, L-2520 Luxembourg

Verwaltungsrat:

Sacha Fedier

VT Wealth Management AG, Tödistr. 27, CH-8002 Zürich

Josef Koppers

beruflich ansässig in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bernhard Schneider

PMG Fonds Management AG, Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich

#### **Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft/ des AIFM**

LRI Invest S.A.

9A, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

#### **Aufsichtsrat:**

Mr Thomas Rosenfeld

Mr David Rhydderch

Mr Thondikulam Easwaran Srikumar

**Vorstand:**

Frank de Boer  
Vorstand  
LRI Invest S.A.

Utz Schüller  
Vorstand  
LRI Invest S.A.

Thomas GRÜNEWALD  
Vorstand  
LRI Invest S.A.

**Zentralverwaltung**

LRI Invest S.A.

9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

**Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg**

European Depositary Bank SA

3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

**Fondsmanager**

PMG Fonds Management AG, Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich

**Anlageberater**

VT Wealth Management AG, Tödistrasse 27, CH-8002 Zürich

**Register- und Transferstelle**

European Depositary Bank SA.

3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

**Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg

**Schweizer Zahlstelle**

InCore Bank AG, Wiesenstrasse 17, CH-8952 Schlieren

**Schweizer Vertreter**

PMG Fonds Management AG, Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich

**2.2. Die Investmentgesellschaft**

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 9, Allee Scheffer, L-2520 Luxembourg. Sie wurde am 25. Februar 2016 unter dem Namen VTWM Special Funds auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Investmentgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 204283 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Die Satzung wurde am 22. März 2016 im Mémorial veröffentlicht.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt EUR 31.000, dem 31 Aktien à EUR 1.000,00 ohne Nennwert gegenüberstehen. Das Gesellschaftskapital kann sich infolge der Ausgabe von weiteren Aktien durch die Investmentgesellschaft oder des Rückkaufs von Aktien durch die Investmentgesellschaft erhöhen oder vermindern. Das Gesellschaftskapital muss mindestens auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) betragen. Dieses Mindestgesellschaftskapital ist innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Investmentgesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht zu erreichen. Die Unterschreitung des Mindestkapitals ist nach diesem Zeitpunkt nicht zulässig.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des Gesellschaftsvermögens in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen. Die Investmentgesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz von 2007. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, dass die Aktien der Investmentgesellschaft verschiedenen zu errichtenden Anlagevermögen (Teilfonds oder Teilvermögen genannt) angehören, welche wiederum in unterschiedlichen Währungen notiert sein können. Jedes Teilvermögen gilt als im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen mit spezifischen Vermögensmassen und einer jeweils spezifischen Anlagepolitik. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilvermögens sind von denen der anderen Aktionäre getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich für solche Verbindlichkeiten, die diesem Teilvermögen zuzuordnen sind.

Die Anlagepolitik sowie die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und ihrer Teilvermögens sind nachstehend im weiteren Teil des vorliegenden Verkaufsprospektes beschrieben. Bei der Einführung neuer Teilvermögens erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verkaufsprospektes.

Die Investmentgesellschaft hat das Risikomanagement und das Portfoliomanagement an die Verwaltungsgesellschaft als externem AIFM übertragen.

### **2.3. Die Verwaltungsgesellschaft/ Der AIFM**

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich auf grenzüberschreitender Basis im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Zu diesen Organismen für gemeinsame Anlagen zählen

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, umgesetzt in Luxemburg in Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und
- Sämtliche Arten von Alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt in Luxemburg durch das Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds („das Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie
- Andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien bzw. Gesetze fallen und für die die Gesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der genannten Gesetze vertrieben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Aktien und/oder Anteile in Luxemburg und/oder im Ausland und zur Auflegung und Verwaltung dieser OGAW, OGA bzw. AIF notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und ausländischen OGAW, OGA und AIF umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die

Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW, OGA und AIF.

Die Investmentgesellschaft hat die Aufgaben des Risikomanagement und des Portfoliomanagements an die Verwaltungsgesellschaft als externem AIFM übertragen.

### **Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten und faire Behandlung der Anleger**

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten und die Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte oder sonstige Gefährdungen einer fairen Behandlung der Anleger festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <https://lri-capital.lu/corporate-governance/grundsätze-zur-abstimmungspolitik-in-publikumsfonds-der-augeo-capital-management-sa/>. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung des Prospektes eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www. https://lri-capital.lu/corporate-governance/grundsätze-zur-abstimmungspolitik-in-publikumsfonds-der-augeo-capital-management-sa/](https://lri-capital.lu/corporate-governance/grundsätze-zur-abstimmungspolitik-in-publikumsfonds-der-augeo-capital-management-sa/). Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

## **2.3.1 Risiko- und Liquiditätsmanagement, Hebelfinanzierung nach AIFMD**

### **2.3.1.1 Risikomanagement**

Der AIFM sorgt für die Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener und dokumentierter Grundsätze für das Risikomanagement, in denen die Risiken genannt werden, denen der von ihm verwaltete Fonds ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Die Grundsätze für das Risikomanagement umfassen die Verfahren, die notwendig sind, damit der AIFM bei dem von ihm verwalteten Fonds dessen Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiko sowie alle sonstigen relevanten Risiken, einschließlich operationeller Risiken, bewerten kann, die für den von ihm verwalteten Fonds wesentlich sein könnten. Weiterhin stellt das Verfahren des Risikomanagements eine unabhängige



Überprüfung der Bewertungspolitik und Verfahren gemäß Art. 70 Absatz 3 der AIFM Verordnung sicher.

Der AIFM verwendet ein umfassendes Verfahren zur Bewertung der Risiken des Fonds, welches wiederum auf qualitativen und quantitativen Risikobemessungsgrundsätzen beruht.

Das Personal des Risikomanagements des AIFM überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften in Einklang mit den Auflagen der anwendbaren Rundschreiben und veröffentlichten Verordnungen der CSSF oder jeder anderen Europäischen Behörde, die zur Veröffentlichung solcher Verordnungen oder technischen Vorschriften, die für den Fonds Anwendung finden, autorisiert ist.

#### **2.3.1.2 Liquiditätsrisikomanagement**

Der AIFM sorgt für ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem, das es ermöglicht die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen. Der AIFM gewährleistet für den Fonds, dass die Liquiditätssituation des Fonds stets angepasst ist an dessen Anlagepolitik, Liquiditätsprofil, Vertriebspolitik und Rücknahmegrundsätze.

#### **2.3.1.3 Hebelfinanzierung nach AIFMD**

Der AIFM stellt in Entsprechung der Vorschriften des Gesetzes von 2013 den jeweiligen Aufsichtsbehörden für den Fonds Informationen über die Höhe der eingesetzten Hebelfinanzierung des AIFs in Brutto gemäß den Bruttoberechnungsmethoden nach Artikel 7 und auf Basis der Mittelbindung gemäß der Commitment Methode nach Artikel 8 der AIFM Verordnung zur Verfügung.

Die für die Teilfonds bestehenden Hebelgrenzen sind in den jeweiligen Besonderen Regelungen des jeweiligen Teilfonds im Anhang genannt.

### **2.4. Die Verwahrstelle und Zahlstelle sowie Register- und Transferstelle**

#### **Verwahrstelle und Zahlstelle**

Die European Depositary Bank SA ist zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt worden in Entsprechung des zwischen der Gesellschaft, dem AIFM sowie der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrags.

Die European Depositary Bank SA ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 10.700 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Verwahrstellen-, und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und unterliegt den Pflichten von Teil II des Gesetzes von 2007 und dem Gesetz von 2013.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Teilfonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Aktien und Eingezahltem Kapital der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds gemäß den geltenden Vorschriften des Luxemburger Rechts sowie der Satzung erfolgen;
- die Berechnung des Wertes der Aktien der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds nach den geltenden Vorschriften des Luxemburger Rechts sowie der Satzung und dem in Artikel 19 des AIFM Gesetzes geregelten Verfahrens erfolgt;
- die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Vorschriften des Luxemburger Rechts oder der Satzung;
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird; und

- die Erträge der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds gemäß den geltenden Vorschriften des Luxemburger Rechts und der Satzung verwendet werden.

Den Regelungen des Verwahrstellenvertrags, des AIFM Gesetzes sowie Teil II des Gesetzes von 2007 entsprechend kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen einer effektiven und ordnungsgemäßen Pflichterfüllung, die Verwahrung von Finanzinstrumente ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten sorgt die Verwahrstelle dafür, dass sie mit der gemäß des AIFM Gesetzes gebotene(n) Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist bzw. vorgeht und die Vermögenswerte der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds nur an solche Dritte überträgt, die über einen den Anforderungen des AIFM Gesetzes entsprechenden Sicherheitsstandard verfügen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Übertragung nicht berührt und richtet sich im Übrigen nach dem AIFM Gesetz.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Zahlstelle für die Gesellschaft ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen.

### **Register- und Transferstelle**

Die European Depositary Bank SA ist zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt worden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen für Aktien sowie die Durchführung von Übertragungen oder Rücknahmen von Aktien, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit der Satzung. In diesem Zusammenhang ist sie für die Führung des Registers, Durchführung von genehmigten Aufträgen (Zeichnungsscheine/Rücknahmen/Überträge), Überweisung von Mitteln im Zusammenhang mit der Registerführung, den Versand von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Registerführung zuständig.

Die Register- und Transferstelle wird zudem die Identität der Aktionäre prüfen, im Einklang mit sämtlichen Auflagen, die von den geltenden Gesetzen, Regelungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben sind, insbesondere aber mit dem Rundschreiben CSSF 13/556 vom 16. Januar 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den sonstigen Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Register- und Transferstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei dessen Überprüfung, ob ein neuer Investor den Vorgaben zur der Sachkundigkeit des Aktionärs, wie im einschlägigen Gesetz und dem Emissionsdokument beschrieben, entspricht.

### **2.5. Zentrale Verwaltungsstelle**

Die Zentrale Verwaltungsstelle wurde am 13. Mai 1988 als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer unter dem Namen **LRI Invest S.A.** gegründet. Sie hat ihren Sitz in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach.

Die Satzung dieser Gesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (Mémorial) vom 27. Juni 1988 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxembourg hinterlegt. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichtes Luxembourg hinterlegt und ein Hinweis hierauf in der Recueil électronique des sociétés et associations (RESA) veröffentlicht.

**LRI Invest S.A.** wurde als zentrale Verwaltungsstelle für die Gesellschaft bestimmt. In diesem Zusammenhang wird sie insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettovermögenswertberechnung und die Erstellung der Jahresberichte für die Gesellschaft übernehmen. Im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettovermögenswertes stützt sich die Zentrale Verwaltungsstelle auf Informationen, die von dritten Personen zur Verfügung gestellt

werden. Sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt, ist die Zentrale Verwaltungsstelle nicht für die Genauigkeit der an sie gelieferten Informationen oder für irgendeinen Irrtum bezüglich der Nettovermögenswertberechnung, der auf die Ungenauigkeit der jeweiligen erhaltenen Informationen zurückzuführen ist, haftbar.

## **2.6. Der Fondsmanager**

Als Fondsmanager für sämtliche Teilfonds der Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft die **PMG Fonds Management AG** (PMG) bestellt. Die PMG Fonds Management AG ist eine Fondsleitung gemäß Schweizer Kollektivanlagegesetz (KAG) und unterliegt als solche der Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (FINMA). Die PMG verwaltet mehrere Fonds Schweizerischen Rechts und fungiert als Fondsmanager für mehrere Fonds Luxemburgischen Rechts.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der täglichen Geschäfte der Vermögensverwaltung. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler und Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Investmentfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Erteilung von Orders obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung der CSSF, seine Funktionen, Befugnisse und Aufgaben ganz oder teilweise an einen Untieranlageverwalter auszulagern. In solch einem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert um diese Situation widerzuspiegeln.

## **2.7. Der Anlageberater**

Der Fondsmanager bestellt als Anlageberater für sämtliche Teilfonds die **VT Wealth Management AG**. Die VT Wealth Management AG, ist ein unabhängiger Berater und Vermögensverwalter in der Finanzindustrie. Sie wurde 2008 gemäß Schweizer Recht gegründet. Die Gesellschaft hat ein ausgegebenes Gesellschaftskapital von CHF 800'000.

Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des jeweiligen Fondsvermögens und gibt dem Fondsmanager Empfehlungen für die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds bestehenden Anlagepolitik und der Anlagegrenzen. Der Fondsmanager ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden und entscheidet selbständig nach freiem Ermessen.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

## **2.8. Mitteilungen an die Aktionäre**

Mitteilungen an die Aktionäre sind kostenlos bei dem AIFM, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Zentralen Verwaltungsstelle sowie der Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden auf der Internetseite [www.lri-invest.lu](http://www.lri-invest.lu) publiziert.

Auf Anfrage und sofern anwendbar erhalten Aktionäre an den im vorigen Absatz genannten Stellen ein Packaged Retail and Insurance-based Investment Products - Key Investor Information Document (PRIIPs-KID) und Basisinformationsblatt in Papierform und auf Wunsch auch in elektronischer Form.

### **3. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen**

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in der Satzung der Gesellschaft dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Der Fonds (bzw. die Teilfonds) wird keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 und Punkt 18 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds (bzw. die Teilfonds) zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie dem CSSF-Rundschreiben 07/309 und nach den nachfolgend beschriebenen Anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt. Für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nach Teilfondsaufgabe kann von den vorgenannten Diversifikationsregeln abgewichen werden.

### **4. Hinweise zu Techniken und Instrumenten**

Erläuternd zu den in der Satzung der Gesellschaft genannten Regelungen kann sich der Fondsmanager für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

#### **4.1. Optionen**

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Ausübungszeitpunkt) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoption) oder zu verkaufen (Verkaufsoption). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie. Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

#### **4.2. Finanzterminkontrakte**

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen in der Satzung genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### **4.3. Devisenterminkontrakte**

Der Fondsmanager kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen. Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### **4.4. Techniken für das Management von Kreditrisiken**

Der Fondsmanager kann für den jeweiligen Teilfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Absicherung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen. Bei einer Credit Linked Note (CLN) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Für den jeweiligen Teilfonds können auch Credit Default Swaps (CDS) abgeschlossen werden. CDS dienen der Absicherung von Bonitätsrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Unternehmensanleihen. Die von dem Teilfonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Unternehmensanleihe mit einem vergleichsweise höheren Bonitätsrisiko werden gegen Zinssätze mit geringerem Bonitätsrisiko getauscht. Gleichzeitig wird der Vertragspartner im Falle der Zahlungsunfähigkeit der die Unternehmensanleihe emittierenden Gesellschaft zur Abnahme der Anleihe zu einem vereinbarten Preis (i.d.R. der Nominalwert der Anleihe) verpflichtet.

### **4.5. Bemerkungen**

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

## **5. Wichtige Hinweise zu den Risikofaktoren**

Die Beteiligung an der Gesellschaft und ihren Teilvermögen ist mit Risiken verbunden.

Die vorliegende Darstellung kann nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an der Gesellschaft bzw. an deren Teilvermögen behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Investoren berücksichtigen. Es wird daher dringend angeraten, dass potentielle Investoren vor dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft bzw. deren Teilvermögen selbst alle Risiken eingehend prüfen und erforderlichenfalls hierzu eigene fachkundige Berater hinzuziehen.

Wegen der spezifischen Risiken, die durch die Investitionen in einzelnen Teilfonds entstehen können, wird auf die Beschreibung der jeweiligen Teilvermögen in diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

Nachstehend werden allgemeine Risiken des Investments beschrieben:

Wertpapieranlagen, insbesondere Anlagen in Investmentfonds besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies gilt auch und insbesondere für Investmentfonds, selbst wenn diese dem Grundsatz der Risikostreuung unterliegen. Denn die Vermögenswerte, in denen der Investmentfonds investiert,

unterliegen ihrerseits den nachstehend beschriebenen Risiken, die sich unmittelbar auf das vom Investmentfonds verwaltete Vermögen auswirken können:

Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. mit diesen verbunden sein. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleitete Wertpapiere, wie Optionsscheine zu, die Eigenkapital von Aktiengesellschaften und deshalb Risikokapital im eigentlichen Sinne darstellen. Diese Risiken können auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Aus diesem Grunde sollten potentielle Anleger selbst über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die vom Investmentfonds im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen.

Auch sollten Anleger erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation sowie sonstiger Umstände über die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

**Der Wert der Aktien kann gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. So können dementsprechend Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt. Veräußert der Anleger seine Aktien zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das bereits investierte Geld hinaus besteht nicht.**

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik erreicht werden. Besondere Anlageformen, insbesondere auf Options- und Termingeschäfte können über die allgemeinen Risiken hinaus spezifische Risiken enthalten.

## **6. Besondere Risikohinweise**

### **Markt- und Sektorenrisiko**

Die Anlagen in Wertpapiere eines bestimmten Wirtschaftssektors weisen erhöhte Chancen auf, denen jedoch auch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei handelt es sich einmal um die allgemeinen Marktrisiken und zum anderen auch um die speziellen Risiken des jeweiligen Wirtschaftssektors. Die jeweiligen Märkte können teilweise erheblichen Wertschwankungen und einer verminderten Liquidität unterliegen. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

### **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Darüber hinaus bestehen bei der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften in Entwicklungsländern zusätzliche Risiken für das eingesetzte Fondsvermögen durch hoheitliche Eingriffe und kaum kalkulierbare politische Umwälzungen, die auch den freien Transfer von Devisen beeinflussen können. Zusätzliche Risiken bestehen durch die generell beschränkteren Informationsmöglichkeiten und die geringere Aufsicht und Kontrolle dieser Wertpapiermärkte.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können diese Märkte sowie die auf ihnen notierten Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen.

Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung dieser Gesellschaften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard. Aufgrund der Risiken aus erheblichen Aktienkursschwankungen in Verbindung mit der noch begrenzten Aufnahmefähigkeit dieser Märkte wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes und der Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen hingewiesen.

### **Währungsrisiko**

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Teilfondswährung gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Teilfondsvermögen investiert ist, beeinflusst werden. Sofern die Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

### **Zinsänderungsrisiko**

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Fondsanlage mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können. Soweit ein Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er zudem den Risiken an den Rentenmärkten ausgesetzt, z.B. dem Bonitätsrisiko und ggf. dem unternehmensspezifischen Risiko sowie dem Adressenausfallrisiko.

### **Liquiditätsrisiko**

Einzelne Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem sehr engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen. Zudem kann die Gefahr bestehen, dass bestimmte Wertpapiere zwar zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf Grund mangelnder Liquidität am Markt aber nicht gehandelt werden können.

### **Adressenausfallrisiko**

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

### **Kontrahentenrisiko**

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

### **Verwahrrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen**

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

### **Erhöhte Volatilität**

Teilfonds können aufgrund ihres erlaubten Anlagehorizontes und ihrer Zusammensetzung sowie des Einsatzes von derivativen Instrumenten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den jeweiligen Teilfonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

### **Risiken bzgl. der Anlage in Anteile an Zielfonds**

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Einzelne Teilfonds können Derivate nutzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

### **Risiken im Zusammenhang mit Optionen und sonstigen Techniken**



Soweit der Fonds derartige Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens einsetzt, ist der Fonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann (Hebelwirkung).

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

## **7. Besteuerung**

### **Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg**

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Aktienklasse, deren Aktien ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

### **Besteuerung der Erträge aus Aktien der Investmentgesellschaft beim Anleger**

In Umsetzung des Common Reporting Standard („CRS“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Aktien im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Aktien und/oder der Ausschüttungen auf die Aktien des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

## **8. Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie**

Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf den US-Dollar (Referenzwährung). Der Wert einer Aktie (Nettoinventarwert pro Aktie) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung (Teilfondswährung).

Soweit in den Bestimmungen über die Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Nettoinventarwert pro Aktie von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Luxemburger Bankarbeitstag (Bewertungstag) berechnet. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (Netto-Teilfondsvermögen) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie sind in der Satzung festgelegt.

## **9. Ausgabe von Aktien**

Aktien werden während der Erstemissionsphase zum Erstemissionspreis ausgegeben.

Nach Ablauf der Erstemissionsphase werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge vor Cut-Off an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Zeichnungsaufträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsaufträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Nettoinventarwertes, ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag, pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des

Zeichnungsauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsauftrag ausgeräumt hat.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von 2 Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Aktien zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Ausgabepreises nach den Regelungen des vorstehenden Absatzes bei der Register und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds von der Register- und Transferstelle zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst. Sonstige Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

Ein Zeichnungsantrag für den Erwerb von Aktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Staatsangehörigkeit des Aktionärs, die Anzahl der auszugebenden Aktien bzw. den zu investierenden Betrag sowie den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist. Der Aktionär muss sachkundig im Sinne des Artikels zwei Abs.1 des Gesetzes vom 13.2.2007 sein und seine schriftliche Zustimmung zum Status eines sachkundigen Anlegers vorlegen oder eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die bestätigt, dass der Aktionär über einen ausreichenden Sachverstand, eine entsprechende Erfahrung und über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um die Anlagen in den Investmentfonds angemessen beurteilen zu können. Des Weiteren erfordert die Vollständigkeit eine Aussage darüber, dass der/die Aktionär(-e) wirtschaftliche Berechtigte(-r) der zu investierenden und auszugebenden Aktien ist/sind; die Bestätigung des Aktionärs/der Aktionäre, dass es sich bei den zu investierenden Geldern nicht um Erträge aus einer/mehrerer strafbaren Handlung/-en handelt, sowie eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten amtlichen Personalausweises oder Reisepasses.

Die Aktien werden bei der Verwahrstelle, vollständige Vorlage der Dokumentation und Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle vorausgesetzt, im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Register- und Transferstelle im Register der Gesellschaft eingebucht.

Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien ausgesetzt wird, werden in der Satzung beschrieben.

## **10. Rücknahme von Aktien**

Die Aktionäre sind berechtigt, an einem in den Besonderen Regelungen für die Teilvermögen genannten Zeitpunkt die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (Rücknahmepreis) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Investmentgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Aktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge vor Cut-Off an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag für die Rücknahme von Aktien ist dann vollständig, wenn er den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben und mit gültigen Dokumenten legitimiert ist.

Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeaufträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des übernächsten Bewertungstag abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt (in der Regel in der Währung des betreffenden Teilfonds bzw. der Aktienklasse) innerhalb von 2 - spätestens jedoch nach 15 - Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Vollständige Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Aktien werden an die Verwahrstelle weitergeleitet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages ist im Falle von Aktien, der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

Die Investmentgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

## **11. Kosten**

Die Gesellschaft bzw. die Teilvermögen tragen folgende Kosten:

### **Set-up Fee**

Der Gesellschaft und dessen Teilvermögen können einmalige Strukturierungs- und Konzeptionsgebühren in Höhe von maximal EUR 50.000,- zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuern belastet werden. Diese Kosten werden über 5 Jahre abgeschrieben.

### **Laufende Vergütung der Verwaltungsgesellschaft**

Die laufende Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft / den AIFM ist in den jeweiligen Teilfonds geregelt. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Quartals zahlbar.

### **Laufende Vergütung der Zentralverwaltung**

Die laufende Vergütung für die Zentralverwaltungsgesellschaft ist in den jeweiligen Teilvermögens geregelt. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Quartals zahlbar.

### **Sonstige Kosten**

- die direkt zuordenbaren Kosten des Erwerbs und der Veräußerung von Kapitalanlagen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungsgebühren);
- die direkt zuordenbaren Kosten im Zusammenhang mit einem nicht zur Ausführung gelangenden Erwerb oder der Veräußerung von Kapitalanlagen (einschließlich Rechts-, Steuer- und sonstiger Beratungsgebühren) soweit diese nicht von Dritten zu zahlen sind;
- die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle, Verwahrstelle und Zahlstelle, Register- und Transferstelle, wobei diesbezüglich die in Luxemburg üblichen Gebühren gelten;
- die externen Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Stellungnahme der Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Bewertung des Gesellschafts- bzw. Teilvermögens;
- die Kosten und Gebühren für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung der Gesellschaft, insbesondere für die Erstellung der Steuererklärungen der Gesellschaft;
- die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen;
- die Kosten des Geldverkehrs;
- etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art der Gesellschaft, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer auf Zahlungen an den Anlageberater sowie die Abgaben an die Aufsichtsbehörden;
- Kosten der Meldungen an ein Transaktionsregister gemäß EMIR
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung des Aktienregisters entstehen (z. B. Registerführung, Portoauslagen etc.).

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, einschließlich der Ausarbeitung und der Veröffentlichung des ersten Verkaufsprospektes und die Steuern, Abgaben und Veröffentlichungskosten mit Ausnahme etwaiger Steuern und der Kosten für die notarielle Beurkundung sowie der Registergebühren werden grundsätzlich durch die vorstehende Set-Up Fee abgegolten und können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilvermögen werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zugeordnet und dort über eine Frist von fünf Jahren abgeschrieben.

### **12. Ergänzender Hinweis auf die Satzung**

Wegen weiterer Einzelheiten insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Aktionäre sowie zur Generalversammlung wird auf den beigefügten Text der Satzung verwiesen.

## Teil II

### Besondere Regelungen für das Teilvermögen VTWM Special Funds – US Leaders Equity Fund

#### Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds VTWM Special Funds – US Leaders Equity Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

#### Anlagepolitik

1. Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt (Punkte 3 und 4) beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.
2. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke der Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

3. Dieser Teilfonds investiert, nach Abzug von Barmitteln, mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder dort ihren Geschäftsschwerpunkt haben. Die Anlagen erfolgen über börsenkotierte Beteiligungspapiere. Das Netto-Teilfondsvermögen kann insbesondere in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, flüssige Mittel, Derivate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte angelegt werden.
4. Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wie z. B. DTGs, FRAs, Swaps, Futures, Optionen nutzen. Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Das Emittentenrisiko der Derivate wird durch die Anwendung der Emittentenbegrenzung auf 30% und das Marktexposure aus diesen Derivaten auf insgesamt höchstens 200% des Netto-

Fondsvermögens beschränkt. Somit ist bei den Underlyings die Risikodiversifizierung gewährleistet.

5. Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden.
6. Der Teilfonds kann grundsätzlich bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:
  - für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
  - für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für SIF zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
7. Der Teilfonds darf nie mehr als 30% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei einem Emittenten oder einer Einrichtung anlegen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.
8. Bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann direkt oder indirekt in nicht-börsenkotierte Beteiligungspapiere (Private Equity) investiert werden.,
9. Für den Fonds besteht nach der Bruttoberechnungsmethode eine Hebelgrenze in Höhe von 400% und nach der Commitment Methode eine Hebelgrenze in Höhe von 300%.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken. Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettofondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) nutzen.

Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen. Die vorgenannten Geschäfte sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

### **Risikoprofil des typischen Anlegers**

Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Renditeerwartungen des Anlegers steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

### **Aktienklassifizierung**

Zahlung des Ausgabepreis: innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen nach Bewertungstag

Zahlung des Rücknahmepreis: innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, spätestens nach fünfzehn Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Teilfondswährung: US-Dollar (USD)

Fondswährung: US-Dollar (USD)

Dauer des Teilfonds: Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Bewertungstag: Die Bewertung des Teilfonds findet an jedem Bankarbeitstag statt.

Ausgabe von Aktien: An jedem Bewertungstag. Es kann ein Ausgabeaufschlag bis zu 3% des Ausgabepreises belastet werden.

Rücknahme von Aktien: An jedem Bewertungstag. Es kann eine Rücknahmekommission bis zu 1% des Rücknahmebetrags z.G. des Teilfonds belastet werden.

Börsennotierung: Keine

Geschäftsjahresende: 31. Dezember

Erster Jahresbericht: 31. Dezember 2016

### **USD Klasse**

Wertpapierkennnummer: A1435S

ISIN: LU1323548716

Auflegedatum: 29. Februar 2016

Erstausgabepreis: USD 100,--

### **Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**

#### **1. Verwaltungsgesellschaft / AIFM**

Der Teilfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft / dem AIFM für deren Tätigkeit eine Verwaltungsvergütung von 0.02 % p. a. des NIW pro angefangenem Kalenderjahr.

#### **2. Zentralverwaltungsvergütung**

Der Teilfonds zahlt der Zentralverwaltungsgesellschaft für deren Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsvergütung von 0.30% p.a., Minimum EUR 45.000 p.a. des Netto-Teilfondsvermögen. Die Zahlung erfolgt monatlich aus dem Teilfondsvermögen. Diese Kosten enthalten auch die Kosten des Schweizer Vertreters. Es wird zurzeit keine "Performance Fee" erhoben. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### **3. Verwahrstellenvergütung / Zahlstellenvergütung**

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle und Zahlstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, Minimum EUR 10.000,-- p.a. im Jahr der Auflage und danach Minimum EUR 10.000,-- pro angefangenem Kalenderjahr. Weiterhin werden Transaktionsgebühren und fremde Spesen den Teilfonds in Rechnung gestellt. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

#### **4. Fondsmanagervergütung**

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.50% p.a., Minimum USD 30.000,-- p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Zahlung erfolgt monatlich aus dem Teilfondsvermögen. Diese Kosten



enthalten auch die Kosten des Anlageberaters. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### 5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Register- und Transferstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 5.000,-- p.a. pro Teilfonds zuzüglich transaktionsabhängiger Gebühren pro Register / Aktionär. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

#### 6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

### **Verwendung der Erträge**

Der Teilfonds thesauriert. Soweit die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben, kann der Verwaltungsrat abweichend von diesem Grundsatz eine Ausschüttung beschließen.



## **Besondere Regelungen für das Teilvermögen VTWM Special Funds – Global High Yield Bond Fund**

### **Anlageziel**

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds VTWM Special Funds – Global High Yield Bond Fund ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu generieren.

### **Anlagepolitik**

1. Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt (Punkte 3 und 4) beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.
2. Dieser Teilfonds investiert weltweit, unter anderem in Emerging Markets, mehrheitlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere im High Yield Bereich, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden.
3. Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wie z. B. DTGs, FRAs, Swaps, Futures, Optionen nutzen. Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Das Emittentenrisiko der Derivate wird durch die Anwendung der Emittentenbegrenzung auf 30% und das Marktexposure aus diesen Derivaten auf insgesamt höchstens 200% des Netto-Fondsvermögens beschränkt. Somit ist bei den Underlyings die Risikodiversifizierung gewährleistet.
4. Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden.
5. Der Teilfonds kann grundsätzlich bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:
  - für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
  - für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für SIF zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
6. Der Teilfonds darf höchstens 20% des Vermögens in Distressed Securities investieren. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
7. Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen und in mit Wandelanleihen vergleichbare Wertpapiere investiert werden.
8. Der Teilfonds darf höchstens ein Drittel des Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
9. Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, andere Kapitalanteile (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.

10. Der Teilfonds darf höchstens 10% des Vermögens in andere Zielfonds (OGAW und OGA) investieren, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt.
11. Der Teilfonds darf nie mehr als 30% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei einem Emittenten oder einer Einrichtung anlegen. Diese Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.
12. Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Für den Fonds besteht nach der Bruttoberechnungsmethode eine Hebelgrenze in Höhe von 400% und nach der Commitment Methode eine Hebelgrenze in Höhe von 300%.

### **Risikoprofil des Teilfonds**

Aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Verlustrisiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Wertpapiere des Teilfonds können von Schuldnern minderer Qualität stammen, d.h. sie verfügen über kein Rating oder ein Rating aus dem Non-Investment-Grade Bereich und zum Teil auch aus dem Bereich distressed Securities. Solche Anlagen haben normalerweise eine höhere Rendite, weisen aber ein größeres Ausfallrisiko auf als Investitionen in erstklassige Wertpapiere. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus, Bonitäts-, Zinsänderungs-, allgemeinen Markt- sowie Liquiditätsrisiken. Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettofondsvermögens kann der Teilfonds auch in abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) investieren.

Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen. Die vorgenannten Geschäfte sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

### **Risikoprofil des typischen Anlegers**

Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein. Den Renditeerwartungen des Anlegers steht aufgrund der Investitionen in High Yield Bonds eine markant höhere Risikobereitschaft gegenüber als bei einem durchschnittlichen Bond Fonds mit Anlagen mehrheitlich im Investment Grade Bereich. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Bonitäts-, Zinsänderungs-, allgemeinen Markt- sowie Liquiditätsrisiken.

### **Aktienklassifizierung**

Zahlung des Ausgabepreis: innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen nach Bewertungstag

Zahlung des Rücknahmepreis: innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, spätestens nach fünfzehn Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Teilfondswährung: US-Dollar (USD)

Fondswährung: US-Dollar (USD)

Dauer des Teilfonds: Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Bewertungstag: Die Bewertung des Teilfonds findet an jedem Bankarbeitstag statt.

Ausgabe von Aktien: An jedem Bewertungstag. Es kann ein Ausgabeaufschlag bis zu 3% des Ausgabepreises belastet werden.

Rücknahme von Aktien: An jedem Bewertungstag. Es kann eine Rücknahmekommission bis zu 1% des Rücknahmebetrags z.G. des Teilfonds belastet werden.

Börsennotierung: Keine

Geschäftsjahresende: 31. Dezember

Erster Jahresbericht: 31. Dezember 2016

### **USD Klasse**

Wertpapierkennnummer: A2AKK4

ISIN: LU1422947454

Auflagedatum: 29.7.2016

Erstausgabepreis: USD 100,--

Währung Anteilsklasse: US-Dollar (USD)

### **EUR Klasse**

Wertpapierkennnummer: A2AKK5

ISIN: LU1422947702

Auflagedatum: 29.7.2016

Erstausgabepreis: EUR 100,--

Währung Anteilsklasse: Euro (EUR)

### **CHF Klasse**

Wertpapierkennnummer: A2DWUC

ISIN: LU1675772021

Auflagedatum: 20. Oktober 2017

Erstausgabepreis: CHF 100,--

Währung Anteilsklasse: Schweizer Franken (CHF)

### **Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden**

#### **1. Verwaltungsgesellschaft / AIFM**

Der Teilfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft / dem AIFM für deren Tätigkeit eine Verwaltungsvergütung von 0.02 % p. a. des NIW pro angefangenem Kalenderjahr.

#### **2. Zentralverwaltungsvergütung**

Der Teilfonds zahlt der Zentralverwaltungsgesellschaft für deren Verwaltungstätigkeit eine Verwaltungsvergütung von 0.30% p.a., Minimum EUR 45.000,-- p.a. des Netto-Teilfondsvermögen. Die Zahlung erfolgt monatlich aus dem Teilfondsvermögen. Diese Kosten enthalten auch die Kosten

des Schweizer Vertreters. Es wird zurzeit keine "Performance Fee" erhoben. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 3. Verwahrstellenvergütung / Zahlstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle und Zahlstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0.05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, Minimum EUR 10.000,-- p.a. im Jahr der Auflage und danach Minimum EUR 10.000,-- pro angefangenem Kalenderjahr. Weiterhin werden Transaktionsgebühren und fremde Spesen den Teilfonds in Rechnung gestellt. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

### 4. Fondsmanagervergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1.50% p.a., Minimum USD 30.000,-- p.a. des Netto-Teilfondsvermögens. Die Zahlung erfolgt monatlich aus dem Teilfondsvermögen. Diese Kosten enthalten auch die Kosten des Anlageberaters. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 5. Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Register- und Transferstelle aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu EUR 5.000,-- p.a. pro Teilfonds zuzüglich transaktionsabhängiger Gebühren pro Register / Aktionär. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

### 6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

## **Verwendung der Erträge**

Der Teilfonds thesauriert. Soweit die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben, kann der Verwaltungsrat abweichend von diesem Grundsatz eine Ausschüttung beschließen.

## Satzung

**VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS**

**Société d'Investissement à Capital Variable – Fonds d'Investissement Spécialisé.**

**Firmensitz: 9, Allee Scheffer**

**L-2520 Luxembourg Großherzogtum Luxembourg**

**R.C.S. B Luxembourg : B 204283**

**Art. 1. Name.** Zwischen den Zeichnern und denjenigen, welche Eigentümer von zukünftig ausgegebenen Aktien werden, besteht eine Aktiengesellschaft (société anonyme) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable - fonds d'investissement spécialisé, SICAV-FIS) gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das «Gesetz von 2007») unter dem Namen **VTWM Special Funds S.A. SICAV-FIS** (die «Investmentgesellschaft»).

**Art. 2. Sitz der Investmentgesellschaft.** Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg. Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort des Großherzogtums sowie im Ausland gegründet werden. Sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder kriegerische Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage ins Ausland verlagert werden. Solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Investmentgesellschaft keinen Einfluss haben. Die Investmentgesellschaft wird eine Luxemburger Gesellschaft bleiben.

**Art. 3. Dauer.** Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**Art. 4. Gegenstand der Investmentgesellschaft.** Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des Gesellschaftsvermögens in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen. Die Investmentgesellschaft kann jegliche Maßnahmen ergreifen und Transaktionen ausführen, die sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz von 2007.

**Art. 5. Investmentgesellschaftskapital.** Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem Gesamtnettovermögen der Investmentgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 11 entsprechen. Das Gesellschaftskapital kann sich infolge der Ausgabe von weiteren Aktien durch die Investmentgesellschaft oder des Rückkaufs von Aktien durch die Investmentgesellschaft erhöhen oder vermindern. Das Gesellschaftskapital wird in Euro ausgedrückt und hat sich zu jedem Zeitpunkt mindestens auf eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,- Euro) zu belaufen. Dieses Mindestgesellschaftskapital ist innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung der Investmentgesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht zu erreichen. Das Gründungskapital beträgt 31.000,- Euro (einunddreißig tausend Euro) und ist in 31 (einunddreißig Aktien) à EUR 1.000,00 ohne Nennwert eingeteilt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, dass die Aktien der Investmentgesellschaft verschiedenen zu errichtenden Anlagevermögen (die «Teilfonds») angehören, welche wiederum in unterschiedlichen Währungen notiert sein können. Der Verwaltungsrat kann außerdem bestimmen, dass innerhalb eines Teilfonds eine oder mehrere Aktienklassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben werden, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifischen Merkmale wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft beschrieben. Die Mittelzuflüsse aus der Ausgabe der Aktien werden gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes der Investmentgesellschaft in Wertpapieren und

anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten angelegt, entsprechend der durch den Verwaltungsrat aufgestellten Anlagepolitik und unter Beachtung der gesetzlich festgelegten oder durch den Verwaltungsrat aufgestellten Anlagegrenzen.

**Artikel 6. TEILFONDS, AKTIENKLASSEN.** Der Verwaltungsrat kann jederzeit einen oder mehrere Teilfonds im Sinne des Artikels 71 des Gesetzes vom 13. Februar 2007, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds darstellen, auflegen. Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein spezifisches Anlageziel festsetzen sowie gegebenenfalls jedem Teilfonds eigene spezifische Anlagebeschränkungen bzw. spezifische Merkmale zuteilen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständig. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Aktionäre in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden. Die Aktienklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede ausgegebene Aktienklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet.

**Art. 7. Aktien.** Aktien der Investmentgesellschaft werden als Namensaktien ausgegeben. Für Namensaktien wird ein Aktionärsregister am Firmensitz der Investmentgesellschaft geführt. Dieses Register enthält den Namen eines jeden Aktionärs, seinen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie ggf. das Datum der Übertragung jeder Aktie. Die Eintragung im Aktionärsregister wird durch eine oder mehrere vom Verwaltungsrat bestimmte Person(en) unterzeichnet und gilt als Nachweis der Berechtigung des Aktionärs an solchen Namensaktien. Aktien werden ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 ausgegeben, d.h. an institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und (1) mindestens 125.000,- Euro in die Investmentgesellschaft investieren oder (2) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die ihren Sachverstand, ihre Erfahrung und Kenntnisse bestätigt, um die Anlage in die Investmentgesellschaft angemessen beurteilen zu können, vorlegen. Eine Übertragung von Aktien bedarf der vorherigen Zustimmung der Investmentgesellschaft und ist nur möglich, wenn der Käufer ein sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 ist und wenn er voll und ganz etwaige restliche Verpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft übernimmt. Falls ein Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, so muss dieser Dritte ebenfalls ein sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 sein. Die Übertragung einer Namensaktie wird durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktionärsregister eingetragen, datiert und durch den Käufer, den Veräußerer oder durch sonstige hierzu vertretungsberechtigte Personen unterschrieben wird, durchgeführt. Die Investmentgesellschaft kann auch andere Urkunden akzeptieren, die in ausreichender Weise die Übertragung belegen. Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Investmentgesellschaft seine



Adresse zwecks Eintragung im Aktionärsregister mitteilen. Weicht diese von der Adresse seiner Administration ab, kann er zusätzlich eine Versandadresse benennen. Alle Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft zugunsten von Inhabern von Namensaktien können rechtsverbindlich an die entsprechende Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Investmentgesellschaft die Änderungen seiner Adresse im Register beantragen. Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Investmentgesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird. Die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Investmentgesellschaft sein, bis der Aktionär der Investmentgesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Die Investmentgesellschaft erkennt nur einen einzigen Aktionär pro Aktie an. Im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes oder eines Nießbrauchs kann die Investmentgesellschaft die Ausübung der mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte bis zu dem Zeitpunkt suspendieren, zu dem eine Person angegeben wird, die die gemeinschaftlichen Besitzer oder die Begünstigten und Nießbraucher gegenüber der Investmentgesellschaft vertritt. Die Investmentgesellschaft kann Aktienbruchteile bis zur dritten Dezimalzahl ausgeben. Aktienbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft sowie an deren Liquidationserlös auf einer pro rata-Basis.

**Art. 8. Beschränkung der Eigentumsrechte auf Aktien.** Aktien an der Investmentgesellschaft sind sachkundigen Anlegern im Sinne des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darüber hinaus kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen den Besitz ihrer Aktien durch bestimmte sachkundige Anleger einschränken oder verbieten, wenn sie der Ansicht ist, dass ein solcher Besitz:

- zu Lasten der Interessen der übrigen Aktionäre oder der Investmentgesellschaft geht; oder
- einen Gesetzesverstoß im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann; oder
- bewirken kann, dass die Investmentgesellschaft in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig wird; oder
- den Interessen der Investmentgesellschaft in einer anderen Art und Weise schadet.

Zu diesem Zweck kann die Investmentgesellschaft:

**8.1.** die Ausgabe von Aktien oder deren Umschreibung im Aktionärsregister verweigern,

**8.2.** Aktien zwangsweise zurücknehmen,

**8.3.** bei Aktionärsversammlungen Personen, denen es nicht erlaubt ist, Aktien der Investmentgesellschaft zu besitzen, das Stimmrecht aberkennen.

**Art. 9. Ausgabe von Aktien. Die Ausgabe der Aktien erfolgt über die Register- und Transferstelle.** Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen.

**Art. 10. Rücknahme von Aktien.** Jeder Aktionär kann innerhalb der vom Gesetz und dieser Satzung vorgesehenen Grenzen die Rücknahme aller oder eines Teiles seiner Aktien durch die Investmentgesellschaft nach den Bestimmungen und dem Verfahren, welche vom Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die einzelnen Teilfonds festgelegt werden, verlangen. Der Rücknahmepreis pro Aktie wird innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist ausgezahlt, welche fünfzehn Werktagen ab dem entsprechenden Bewertungstag nicht überschreitet, im Einklang mit den Zielbestimmungen des Verwaltungsrates und vorausgesetzt, dass gegebenenfalls ausgegebene sonstige Unterlagen zur Übertragung von Aktien bei der Investmentgesellschaft eingegangen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der entsprechenden Aktienklasse gemäß Artikel 11 dieser Satzung, abzüglich Kosten und gegebenenfalls Provisionen entsprechend den Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen für die Aktien. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, gemäß Bestimmung des Verwaltungsrates. Sofern die Zahl oder der gesamte Anteilwert von Aktien, welche durch einen Aktionär in einer Aktienklasse gehalten werden, nach dem Antrag auf Rücknahme unter eine Zahl oder einen Wert

fallen würde, welche vom Verwaltungsrat als Mindestzahl bzw. -wert festgelegt wurden, kann dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Aktienbesitzes des Aktionärs in dieser Aktienklasse behandelt werden. Wenn des Weiteren an einem Bewertungstag die gemäß diesem Artikel gestellten Rücknahmeanträge einen bestimmten Umfang übersteigen, wie dieser vom Verwaltungsrat festgelegt wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- oder Umtauschanträge für einen Zeitraum und in einer Weise ausgesetzt wird, wie dies vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre für erforderlich gehalten wird. Nicht ausgeführte Rücknahmeanträge werden in diesen Fällen am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig berücksichtigt. Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Investmentgesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär aus dem Portfolio der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Aktienklasse(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert (entsprechend der Bestimmungen gemäß Artikel 11) an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Aktienklasse(n) bestimmt und die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar. Der Verwaltungsrat kann eine zwangsweise Rücknahme der Aktien eines Aktionärs beschließen, wenn er der Ansicht ist, dass (i) der Besitz von Aktien des betroffenen Aktionärs zu Lasten der Interessen der übrigen Aktionäre oder der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds geht oder (ii) einen Gesetzesverstoß im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann (insbesondere, wenn es sich bei dem betroffenen Aktionär nicht oder nicht mehr um einen Anleger im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes von 2007 handelt) oder (iii) bewirken kann, dass die Investmentgesellschaft in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig wird oder (iv) den Interessen der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds in einer anderen Art und Weise schadet. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließen, Aktien oder Aktienbruchteile der Investmentgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds zurückzukaufen, um auf die Weise den Erlös aus dem Verkauf von Vermögenswerten des betroffenen Teilfonds an die Aktionäre auszuzahlen. Die Entscheidung zum Rückkauf ist verbindlich für alle Aktionäre und gilt verhältnismäßig (pro rata) zu ihrem Anteil am Kapital der Investmentgesellschaft. Der Rücknahmepreis entspricht in diesen Fällen dem Anteilwert am Tag der Rücknahme. Die von der Investmentgesellschaft zurückgekauften Aktien des Kapitals werden in den Büchern der Investmentgesellschaft annulliert. Der Rücknahmepreis wird in Luxemburg spätestens fünfzehn Bankarbeitstage nach dem letzten Tag der Berechnung des Rücknahmepreises ausbezahlt.

**Art. 11. Anteilwert.** Der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in der Währung dieser Anteilklasse ausgedrückt und wird an einem Berechnungstag festgestellt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet werden kann (also der Wert des Anteils an dem, der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnenden, Vermögen abzüglich des Anteils an, der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnenden, Verbindlichkeiten innerhalb des Teilfonds), an einem Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird, in Übereinstimmung mit den unten dargelegten Bewertungsregeln. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bewertungstag („Berechnungstag“).

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann zu der nächsten Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden, wie von der Gesellschaft bestimmt wird. Wenn es seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Veränderung der Notierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Investments, die einem Teilfonds der Gesellschaft zurechenbar sind, gehandelt oder notiert werden, kann die Investmentgesellschaft, um die Interessen der

Gesellschafter und der Gesellschaft zu schützen, die erste Bewertung aufheben und für alle, am jeweiligen Bewertungstag eingegangenen, Anträge eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Wert jedes Vermögens wird wie folgt bestimmt:

1. Der Wert jedes Kassenbestands oder von Einlagen, Geldmarktinstrumenten, Rechnungen, Wechseln, Forderungen, vorausbezahlten Ausgaben, Bardividenden, und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen, sollen als voller Betrag des vorstehenden bewertet werden, es sei denn, dass deren Erhalt unwahrscheinlich ist, in welchem Fall der entsprechende Wert nach einer Berichtigung gelten soll, die in einem solchen Fall angemessen ist um den wahren Wert widerzuspiegeln.
2. Wertpapiere (Schuld- und Beteiligungstitel und strukturierte Finanzinstrumente), notiert oder gehandelt an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, werden auf der Grundlage des letzten bekannten Preises an der Börse oder dem geregelten Markt bewertet, der im Normalfall der Hauptmarkt für solche Wertpapiere ist.
3. Wertpapiere (Schuld- und Beteiligungstitel und strukturierte Finanzinstrumente) die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des Marktwerts (*fair value*) bewertet, der auf einem angemessenen, vorhersehbaren Verkaufspreis basiert, welcher unter Berücksichtigung aller der Investmentgesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt durch die Investmentgesellschaft bestimmt wird, die dafür als Basis auch am Markt anerkannte Richtlinien verwenden kann wie zB die International Private Equity and Venture Capital Investors (IPEV) Bewertungsgrundsätze, wie sie im Handbuch für Standards der European Private Equity and Venture Capital Association (EVCA) vermerkt sind.
4. Anteile und Anteile von Zielfonds werden auf der Grundlage des letzten, verfügbaren Werts bewertet, der durch die Zentraladministration des Zielfonds bzw. den Manager des Zielfonds oder eine hiermit beauftragte Person, die in den Zielfonds involviert ist, ermittelt wird.
5. Der Liquidationswert von Termin- und OTC-Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß dem, durch die Investmentgesellschaft festgelegten, Verfahren, bestimmt wird, auf einer Grundlage, die für jede Art von Derivat einheitlich angewandt wird. Der Liquidationswert von Futures- und Optionskontrakten, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage ihres letzten bekannten Preises an der Börse oder dem geregelten Markt bewertet, an dem die jeweiligen Futures-, Termin- und Optionskontrakte gehandelt werden; sofern die Realisierung eines Future-, Termin- oder Optionskontraktes nicht an dem Tag möglich ist, für den das Nettovermögen ermittelt wird, soll der Liquidationswert für einen solchen Kontrakt auf der Grundlage des Wertes ermittelt werden, der von der Investmentgesellschaft als fair und angemessen erachtet wird. Kreditausfall-Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Cashflows bewertet, wenn die Cashflows wegen Ausfallwahrscheinlichkeiten oder anderer Verfahren angepasst wurden, welche die Investmentgesellschaft im guten Glauben bestimmt, wenn sie der

Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den Zeitwert der jeweiligen Kreditausfall-Swaps besser widerspiegelt. Zins-Swaps werden auf der Grundlage ihres Marktpreises bewertet, welcher unter Bezugnahme auf die gültige Zinsstrukturkurve ermittelt wird. Andere Swaps werden auf der Grundlage eines üblichen Marktpreises (*fair market value*) ermittelt, welcher in gutem Glauben nach dem, durch die Investmentgesellschaft festgelegten, Verfahren bestimmt wird und durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt ist.

6. Der Wert von Forderungen ist der Wert der Höhe der Forderung zuzüglich ausstehender Zinsen sofern die Investmentgesellschaft nicht entscheidet, aufgrund bestimmter Faktoren (rechtlicher, wirtschaftlicher, insolvenzrelevanter, politischer oder anderer Art) einen anderen Wert anzusetzen.
7. Der Wert jedes anderen Vermögens der Gesellschaft wird auf der Grundlage eines üblichen Marktpreises (*fair market value*) oder eines anderen, verlässlichen Wertes ermittelt, welcher in gutem Glauben nach dem, durch die Investmentgesellschaft festgelegten, Verfahren bestimmt wird.

Hinsichtlich bestimmter Kategorien von Vermögenswerten eines Teilfonds der Gesellschaft können spezielle Bewertungsregeln im entsprechenden Teil des Emissionsdokuments beschrieben werden.

Die Investmentgesellschaft kann, nach eigenem Ermessen, den Gebrauch anderer Bewertungsmethoden erlauben, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den Zeitwert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser widerspiegelt.

#### **Artikel 12 Übertragung von Aktien.**

- (1) Als "Übertragung" gilt insbesondere der Verkauf, der Tausch, der Transfer und die Abtretung von Anteilen.
- (2) Aktien der Gesellschaft sind frei auf sachkundige Investoren im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 übertragbar. Eine Übertragung der Aktien bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Verwaltungsrates, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Jedoch ist eine Übertragung von Aktien nicht wirksam, sofern der Käufer oder Übertragungsempfänger sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen und Bestimmungen des Zeichnungsscheins einzuhalten.

#### **Rechte**

Nach Übertragung kann der neue Aktionär (Erwerber) seine Rechte aus den Aktien gegenüber der Gesellschaft und / oder der Registerstelle nur dann geltend machen, wenn er seine Eintragung ins Aktionärsregister veranlasst hat und dort auch eingetragen wurde.

#### **Pflichten**

Mit der Übertragung übernimmt der Erwerber sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie die alleinige Haftung in Bezug auf diese Aktien; eine (subsidiäre) Haftung für diese Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch den bisherigen Aktionär (Veräußerer) ist nach Verfügung über die Aktien ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von Veräußerer und Erwerber). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung für den Veräußerer auf den Erwerber über.

**Art. 13. Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes.** Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes der Aktien eines Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Investmentgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen eines Teilfonds unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindung oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens eines Teilfonds nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung eines Teilfonds verhindern;
- wenn eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen wurde, um die Investmentgesellschaft zu liquidieren.

Die Aussetzung der Berechnung der Anteilwerte wird den Aktionären per Post oder E-Mail an die im Aktionärsregister eingetragenen Adressen mitgeteilt.

**Art. 14. Verwaltungsrat.** Die Investmentgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche nicht Aktionär an der Investmentgesellschaft sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Dauer von höchstens sechs Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wird von den Aktionären im Rahmen der Generalversammlung gewählt; die Generalversammlung beschließt außerdem die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit. Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktien gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss der Generalversammlung abberufen oder ersetzt werden. Bei Ausfall eines amtierenden Verwaltungsratsmitgliedes können die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates die fehlende Stelle zeitweilig ausfüllen; die Aktionäre werden bei der nächsten Generalversammlung eine endgültige Entscheidung über die Ernennung treffen.

**Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassende Befugnis, alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und im Einklang mit der Anlagepolitik gemäß Artikel 20 dieser Satzung vorzunehmen. Sämtliche Entscheidungen, welche nicht ausdrücklich gesetzlich oder durch diese Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind, können durch den Verwaltungsrat getroffen werden.

**Art. 16. Übertragung von Befugnissen.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Investmentgesellschaft (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Investmentgesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates, weiter delegieren können. Die Investmentgesellschaft kann, wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen zu den Aktien an der Investmentgesellschaft beschrieben, einen Anlagemanagementvertrag bzw. Anlageberatungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) («Anlagemanager» bzw. „Anlageberater») abschließen, welche im Hinblick auf die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Anlagemanager) oder Empfehlungen geben und die Gesellschaft beraten soll(en) (Anlageberater). Der Verwaltungsrat kann Investmentbeiräte für jeden einzelnen Teilfonds berufen und deren Vergütung festsetzen. Diese Beiräte sollen aus fachkundigen Personen mit entsprechender Erfahrung bestehen. Die Beiräte haben lediglich eine beratende Funktion und treffen keinerlei Anlageentscheidungen. Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

**Art. 17. Verwaltungsratssitzung.** Der Verwaltungsrat wird aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Er kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss

und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen erstellt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen. Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit können die Mitglieder des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit der Leitung beauftragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu jeder Verwaltungsratssitzung wenigstens acht Tage vor dem entsprechenden Datum schriftlich eingeladen, außer in Notfällen, in welchen Fällen die Art des Notfalls in der Einladung vermerkt wird. Auf diese Einladung kann übereinstimmend schriftlich, durch Telegramm, Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel verzichtet werden. Eine Einladung ist nicht notwendig für Sitzungen, welche zu Zeitpunkten und an Orten abgehalten werden, die zuvor in einem Verwaltungsratsbeschluss bestimmt worden waren. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich auf jeder Verwaltungsratssitzung mit schriftlich, per Telegramm, Telefax oder ähnlichen Kommunikationsmittel erteilter Vollmacht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder eine andere Person vertreten lassen. Ein einziges Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an einer Verwaltungsratssitzung im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung einander hören können, teilnehmen und diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung gleich. Der Verwaltungsrat kann nur auf ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Sofern sämtliche Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und sich damit einverstanden erklären, kann auf die ordnungsgemäße Einberufung verzichtet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Investmentgesellschaft nicht durch Einzelunterschriften verpflichten, außer im Falle einer ausdrücklichen entsprechenden Ermächtigung durch einen Verwaltungsratsbeschluss. Der Verwaltungsrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen oder Handlungen vornehmen, wenn wenigstens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Quorum anwesend oder vertreten sind. Verwaltungsratsbeschlüsse werden protokolliert und die Protokolle werden vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung unterzeichnet. Auszüge aus diesen Protokollen, welche zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder sonstigen Verfahren erstellt werden, sind vom Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung das entscheidende Stimmrecht zu. Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren, welche von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gebilligt und unterzeichnet sind, stehen Beschlüssen auf Verwaltungsratssitzungen gleich; jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann solche Beschlüsse schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel billigen. Diese Billigung wird schriftlich zu bestätigen sein und die Gesamtheit der Unterlagen bildet das Protokoll zum Nachweis der Beschlussfassung.

**Art. 18. Zeichnungsbefugnis.** Gegenüber Dritten wird die Investmentgesellschaft rechtsgültig durch die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch die gemeinschaftliche oder einzelne Unterschrift von Personen, welche hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, verpflichtet.

**Art. 19. Vergütung des Verwaltungsrates.** Die Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie umfassen auch Auslagen und sonstige Kosten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, einschließlich eventueller Kosten für Rechtsverfolgungsmaßnahmen, es sei denn, solche seien veranlasst durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

**Art. 20. Anlagepolitik.** Die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen der Investmentgesellschaft, wie sie in dem von der Investmentgesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospekt für die jeweiligen Teilfonds

beschrieben werden, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2007. Die betreffenden Beteiligungen können entweder direkt oder über Tochtergesellschaften gehalten werden.

**Artikel 21. Kosten und Gebühren** Zu den Kosten der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds zählen:

- Die gegebenenfalls auf Ebene der Teilfonds anfallende Managementgebühr (inklusive, falls vorhanden, Performance Fees);
- Gebühren der Verwahrstelle;
- Gebühren der Zentralverwaltung und der Register-, Transfer- und Zahlstelle;
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, insbesondere Due-Diligence-Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen, bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des jeweiligen Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Wertpapieren im Ausland;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung des jeweiligen Teilfondsvermögens entstehen;
- Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Teilfonds anfallen;
- Die Transaktionskosten der Ausgabe und gegebenenfalls Rücknahme von Aktien;
- Steuern, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Buchhaltung, die der Gesellschaft entstehen sowie die angemessenen Kosten für Sachverständige, sonstige Berater und Fachleute;
- Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck, den Vertrieb und den Versand sämtlicher Dokumente in allen notwendigen Sprachen für den jeweiligen Teilfonds, insbesondere des Private Placement Prospekts, der Satzung, der Jahres- oder sonstigen Berichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien des jeweiligen Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden sowie sonstiger für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und sonstiger Pflichtinformationen in den Zeitungen;
- Alle regelmäßig anfallenden Verwaltungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten für die Einberufung und Durchführung der Aktionärsversammlungen und Sitzungen des Verwaltungsrats, des Anlageausschusses, falls vorhanden, anderer Gremien der Gesellschaft sowie andere Personalkosten, eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Anlageausschusses, falls vorhanden, sowie anderer Gremien der Gesellschaft, einschließlich der Reisekosten, angemessener Spesen und etwaiger Sitzungsgelder;
- Die Auslagen für Barmittelverwaltung sowie Werbungs- und Versicherungskosten, Zinsen, Bankgebühren, Devisenumtauschkosten und Porto-, Telefon-, Fax, und Telexgebühren und ggf. Mietkosten von Büroflächen;

- Die Verwaltungsgebühren, die für den jeweiligen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des jeweiligen Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- Kosten die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich eventueller Lizenzgebühren;
- Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen und Repräsentanten sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten der Interessenverbände sowie Provisionen und Gebühren an Dritte, an die Aufgaben der täglichen Verwaltung delegiert werden;
- Etwaige Kosten für die Beurteilung des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien;
- Von der Gesellschaft bzw. deren Teilfonds zu tragende Finanzierungskosten (inklusive Zinsen, Bereitstellungsprovision, Beratungskosten der finanzierenden Bank, Kosten für die Bestellung von Kreditsicherheiten);
- Alle angemessenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Erschließung, dem Bau, der Verwaltung (inklusive der nicht umlagefähigen Kosten der Immobilienverwaltung und anderer nicht umlagefähiger Nebenkosten), der Restrukturierung und der Veräußerung von Immobilien, ungeachtet dessen, ob eine derartige Transaktion erfolgreich abgeschlossen wird;
- Marktübliche Gebühren und Courtagen die im Bereich der Immobilienverwaltung anfallen, insbesondere Ankaufsgebühren, Verkaufsgebühren, Performance Fees und Erfolgsgebühren;
- Kosten für die Auflage von neuen Teilfonds bzw. Anteilklassen;
- Kosten im Rahmen der Erbringung von Risikomanagementdienstleistungen und Performance Überwachung.
- Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR).

Die Gesellschaft trägt alle Gründungskosten, insbesondere Kosten für Rechts- und Steuerberatung und Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Gründung und Auflegung der Gesellschaft und dem Angebot von Aktien,

Die bei Auflegung der Gesellschaft entstehenden Kosten werden von den Gründungskosten gedeckt. Die Gründungskosten können zwischen den einzelnen aufgelegten Teilfonds auf Basis ihrer jeweiligen Nettovermögen während eines Zeitraums und nach einem Schlüssel, der vom Verwaltungsrat auf einer gerechten und angemessenen Basis erstellt wird, verteilt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass jeder Teilfonds seine unmittelbaren und dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Gründungs- und Auflagekosten selbst trägt.

Die oben aufgeführten Kosten und Gebühren können die Gesellschaft bzw. die einzelnen Teilfonds auch für ihre (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaften und Co-Investments tragen.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich ggf. anfallender Mehrwertsteuer.



**Artikel 22. Freistellung und Entschädigung.** Die Gesellschaft wird gegebenenfalls aus dem Vermögen der Gesellschaft oder gegebenenfalls des betroffenen Teilfonds die Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter und jeden Vertreter des Anlageausschusses, falls vorhanden, für jede Haftung und alle Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten, denen diese unter Umständen aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, leitender Angestellten oder Mitarbeiter oder als ein Vertreter des Anlageausschusses oder aufgrund einer von ihnen im Zusammenhang mit der Gesellschaft vorgenommenen oder unterlassenen Handlung unterliegen, soweit dies nicht durch ihre grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurde, entschädigen beziehungsweise von solcher Haftung oder solchen Forderungen, Schäden und Verbindlichkeiten freistellen. Die Haftungsfreistellung und Entschädigung des Anlageberaters oder Portfoliomanagers bestimmt sich nach den Vorschriften der einschlägigen Verträge.

**Art. 23. Generalversammlung.** Die Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Investmentgesellschaft. Ihre Beschlüsse binden alle Aktionäre. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen. Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftsvermögens repräsentieren, zusammentreten. Die jährliche Generalversammlung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in Luxemburg oder an einem in der Einladung angegebenen Ort am zweiten Freitag des Monats Juni um 11:00 Uhr abgehalten. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg, wird die jährliche Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Andere Generalversammlungen können an solchen Orten und zu solchen Zeiten abgehalten werden, wie dies in der entsprechenden Einladung angegeben wird. Die Aktionäre treten auf Einladung des Verwaltungsrates, welche die Tagesordnung enthält und wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung an jeden Inhaber von Namensaktien an dessen im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt werden muss, zusammen. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in welchen die Versammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt, in welchem Falle der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten kann. Wenn sämtliche Aktien als Namensaktien ausgegeben werden und wenn keine Veröffentlichungen erfolgen, kann die Einladung an die Aktionäre ausschließlich per Einschreiben erfolgen. Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann die Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden. Der Verwaltungsrat kann sämtliche sonstigen Bedingungen festlegen, welche von den Aktionären zur Teilnahme an einer Generalversammlung erfüllt werden müssen. Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind (die Tagesordnung wird sämtliche gesetzlich erforderlichen Vorgänge enthalten). Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Investmentgesellschaft sein kann, vertreten lassen. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen durch das Gesetz oder diese Satzung werden die Beschlüsse auf der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

**Art. 24. Generalversammlungen der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Aktienklasse.** Die Aktionäre der Aktienklassen im Zusammenhang mit einem Teilfonds können zu jeder Zeit Generalversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Darüber hinaus, können die Aktionäre einer Aktienklasse, zu jeder Zeit Generalversammlungen im Hinblick auf alle Fragen, welche diese Aktienklasse betreffen, abhalten. Die relevanten Bestimmungen in Artikel 23 sind auf solche Generalversammlungen analog anwendbar. Jede stimmberechtigte Aktie repräsentiert eine Stimme. Ein Aktionär kann sich bei jeder Generalversammlung der Aktionäre in einem Teilfonds oder einer Aktienklasse durch eine schriftliche

Vollmacht an eine andere Person, welche kein Aktionär sein muss und Verwaltungsratsmitglied der Investmentgesellschaft sein kann, vertreten lassen. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Gesetz oder in dieser Satzung werden Beschlüsse der Generalversammlung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

**Art. 25. Verwahrstelle.** In dem gesetzlich erforderlichen Umfang wird die Investmentgesellschaft einen Verwahrstellenvertrag mit einer Bank im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor («Verwahrstelle») abschließen. Die Verwahrstelle wird die Pflichten erfüllen und die Verantwortung übernehmen, wie dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Sowohl die Verwahrstelle als auch die Investmentgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang / Dauer weiterhin nachkommen.

**Art. 26. Wirtschaftsprüfer.** Die Rechnungsdaten im Jahresbericht der Investmentgesellschaft werden durch einen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprise agréé) geprüft, welcher von der Generalversammlung ernannt und von der Investmentgesellschaft bezahlt wird. Der Wirtschaftsprüfer erfüllt sämtliche Pflichten im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 27. Geschäftsjahr.** Das Rechnungsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016. Der Jahresabschluss der Investmentgesellschaft wird in US-Dollar aufgestellt.

**Art. 28. Ausschüttungen.** Die Generalversammlung einer Aktienklasse im Zusammenhang mit einem Teilfonds wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und innerhalb der gesetzlichen Grenzen darüber entscheiden, wie der Ertrag aus diesem Teilfonds zu verwenden ist, sie kann zu gegebener Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat hierzu ermächtigen. Auf jede ausschüttungsberechtigte Aktienklasse kann der Verwaltungsrat Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Die Zahlung von Ausschüttungen auf Namensaktionäre erfolgt an deren im Aktionärsregister vermerkte Adressen. Ausschüttungen können in einer Währung, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort ausbezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmt. Der Verwaltungsrat kann unbare Ausschüttungen an der Stelle von Barausschüttungen innerhalb der Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie vom Verwaltungsrat festgelegt werden, beschließen. Jegliche Ausschüttung, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wird, verfällt zu Gunsten der an dem jeweiligen Teilfonds ausgegebenen Aktienklasse(n). Auf Ausschüttungen, welche von der Investmentgesellschaft erklärt und für die Berechtigten zur Verfügung gehalten werden, erfolgen keine Zinszahlungen.

**Art. 29. Auflösung der Investmentgesellschaft.** Die Investmentgesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und vorbehaltlich des für Satzungsänderungen erforderlichen Quorums und der Mehrheitserfordernisse gemäß Artikel 23 dieser Satzung aufgelöst werden. Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt. Die Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Aktien. Die Frage der Auflösung der Investmentgesellschaft wird der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat auch dann vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals Satzung fällt. In diesem Falle wird die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließen und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten. Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das

Gesellschaftskapital unterhalb zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

**Art. 30. Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds.** Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen zusammenzulegen, oder einen oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen aufzulösen, indem die betroffenen Aktien entwertet werden und den betroffenen Aktionäre der Anteilwert der Aktien dieses oder dieser Teilfonds oder Aktienklassen zurückerstattet wird. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen spezialisierten Investmentfonds nach dem Gesetz von 2007 oder einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds eines solchen spezialisierten Investmentfonds oder eines solchen OGA zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen der vorgenannten Beschlüsse zu fassen

- im Falle einer wesentlichen Änderung der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in den Ländern, in denen Anlagen für den jeweiligen Teilfonds getätigt werden oder
- in denen die Aktien dieses Teilfonds vertrieben werden, oder
- sofern der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds derart fällt, dass eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds nicht mehr gewährleistet werden kann, oder
- im Rahmen einer Rationalisierung.

Der Liquidationserlös, der von Aktionär nach Abschluss der Liquidation nicht gefordert wurde, bleibt bei der Verwahrstelle für einen Zeitraum von sechs Monaten deponiert und wird anschließend bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt. Der Beschluss des Verwaltungsrates gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels über die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds wird den betroffenen Aktionären mitgeteilt. In diesem Fall ist es den betroffenen Aktionären erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der erfolgten Mitteilung die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Aktien zu dem anwendbaren Anteilwert zu beantragen. Nach Ablauf dieser Periode ist die Verschmelzung für alle verbleibenden Aktionäre bindend. Im Falle der Verschmelzung einer oder mehrerer Aktienklassen der Investmentgesellschaft mit einem luxemburgischen «fonds commun de placement» bzw. «fonds commun de placement - FIS» ist der Beschluss jedoch nur für die dieser Verschmelzung zustimmenden Aktionäre bindend, bei allen anderen Aktionäre wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rücknahme ihrer Aktien gestellt haben. Der Erlös aus der Auflösung von Aktien, der von den Aktionäre nach erfolgter Auflösung einer Aktienklasse nicht gefordert wurde, wird bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt. Die Investmentgesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Rücknahmeanündigung in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung hierüber zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Investmentgesellschaft bekannt, so erfolgt die Rücknahmeanündigung mittels Brief an diese Adressaten.

**Art. 31. Liquidation.** Die Liquidierung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche ihrerseits natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung, die auch über ihre Befugnisse und über ihre Vergütung entscheidet, ernannt werden. Der Netto-Liquidationserlös der Investmentgesellschaft wird von den Liquidatoren an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz verteilt. Der Verwaltungsrat kann im Verkaufsprospekt genauer regeln, wie in Hinblick auf die verschiedenen Aktienklassen verfahren wird. Wird die Investmentgesellschaft liquidiert, so erfolgt die Liquidation in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen spezifizieren die Verteilung der Liquidationserlöse und sehen die Hinterlegung bei der Caisse de Consignation für alle Beträge vor, die bei Abschluss der Liquidation von den Aktionären nicht eingefordert wurden. Beträge, die dort innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

**Art. 32. Änderungen der Satzung.** Die Satzung kann durch eine Generalversammlung, welche den Quorumserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaft einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (das «Gesetz von 1915») unterliegt, geändert werden.

**Art. 33. Interessenkonflikte.** Verträge und sonstige Geschäfte zwischen der Investmentgesellschaft und einer anderen Investmentgesellschaft oder Unternehmung werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb ungültig, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Investmentgesellschaft an dieser anderen Investmentgesellschaft oder Unternehmung ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender oder sonstiger Angestellter sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jeder leitende Angestellter der Investmentgesellschaft, welche als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder einfacher Angestellter in einer Gesellschaft oder Unternehmung, mit welcher die Investmentgesellschaft Verträge abschließt oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingeht, wird durch diese Verbindung mit dieser anderen Gesellschaft oder Unternehmung nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Investmentgesellschaft ein den Interessen der Investmentgesellschaft entgegen gesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellter dem Verwaltungsrat dieses entgegen gesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an den Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet. «Entgegengesetztes Interesse» entsprechend der vorstehenden Bestimmungen bedeutet nicht eine Verbindung mit einer Angelegenheit, Stellung oder einem Geschäftsvorfall, welcher eine bestimmte Person, Gesellschaft oder Unternehmung umfasst, welche gelegentlich vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen benannt werden.

**Art. 34. Anwendbares Recht.** Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Fragen werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 2007 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze geregelt.

Die Satzung tritt zum **25. Februar 2016** in Kraft.